



## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Südlich der Geißlinger Straße, 1. Änderung“, Hopferstadt  
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 26.11.2020**

Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung:

Die Stadt Ochsenfurt beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Geißlinger Straße“ in Hopferstadt durchzuführen.

Anlass des Änderungsverfahrens ist die Festsetzung bezüglich Geländeänderungen (Festsetzung F. 6. des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südlich der Geißlinger Straße“) an die entstandenen örtlichen Gegebenheiten (Straßenniveau) anzupassen. Zielsetzung der Stadt Ochsenfurt ist es, durch Anpassung der Festsetzung die Errichtung von Gebäuden im Freistellungsverfahren zu ermöglichen. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der Festsetzung zu Geländeänderungen geschaffen werden.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 648, 648/1, 648/2, 648/3, 648/4, 648/5, 648/6, 648/7, 648/8, 648/9, 648/10, 648/11, 648/12, 648/13, 648/14, 648/15, 650/1, 650/2, 650/3, 650/4, 650/5, 650/6, 650/7, 650/8, 650/9, 650/10, 650/11, 650/12, 650/13, 650/14, 650/15, 650/16, 650/17, 650/18, 650/19, 650/20, 650/21, 650/22, 650/23, 650/24, 650/25, 650/26, 650/27, 650/28, 650/29, 650/30, 650/31, 650/32, 650/33, 650/34, 650/35, 650/36, 650/37, 650/38, 650/39, 650/40 und 650/41 (TF) der Gemarkung Hopferstadt mit einer Fläche von ca. 3,30 ha.



Lageplan ohne Maßstab

Verfahren:

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Geißlinger Straße“ in Hopferstadt gefasst. Dieser wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 97199 Ochsenfurt während der allgemeinen Dienststunden

Montag – Freitag  
Montag, Dienstag, Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

informieren. Zudem besteht die Möglichkeit sich bis zum **15.01.2021** zur Planung zu äußern.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 97199 Ochsenfurt abgegeben werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus aktuellem Anlass in der Zeit der Corona-Pandemie die derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Zutritt ins Bauamt ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen im Bauamt bei Bedarf zur Benutzung bereit. In begründeten Fällen oder im Falle einer allgemeinen Rathausschließung können die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) postalisch zur Verfügung gestellt werden und Informationen postalisch, per E-Mail oder telefonisch erteilt werden.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ochsenfurt, 23.12.2020

STADT OCHSENFURT

P. Juks  
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 23.12.2020  
Abgenommen am: 25.01.2021  
Bekanntmachung Homepage am: 23.12.2020  
Von Homepage genommen am: